

# **Sammelverordnung**

## **der Körperschaftsforstdirektion Freiburg und der Forstdirektion Freiburg**

### **über die Schonwälder**

**„Falzmoos“, „Keltengräber“, „Schlattersteig“, „Schelmenhalde“  
„Felsenmeer“, „Erlenbruch Keltertal“, „Legenhalde“,**

Vom 20.10.2003

Aufgrund von § 32 Absatz 6 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Erklärung zum Schonwald**

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Schonwälder im Regierungsbezirk Freiburg, Landkreise Schwarzwald-Baar und Rottweil, Forstbezirke Donaueschingen, Furtwangen, Schramberg und Sulz wurden durch Erklärung festgesetzt. Sie werden durch diese Rechtsverordnung neu ausgewiesen, ohne dass ihr Schutzzweck sowie ihre Abgrenzung wesentlich verändert werden.

(2) Die Schonwälder führen folgende Bezeichnungen:

#### **Forstbezirk Donaueschingen:**

1. „Falzmoos“ auf dem Gebiet der Stadt Bräunlingen, Gemarkung Bräunlingen.
2. „Keltengräber“ auf dem Gebiet der Stadt Donaueschingen, Gemarkung Donaueschingen.
3. „Schlattersteig“ auf dem Gebiet der Stadt Blumberg, Gemarkung Fützen.

#### **Forstbezirk Furtwangen:**

4. „Schelmenhalde“ auf dem Gebiet der Stadt Furtwangen, Gemarkung Neukirch.

#### **Forstbezirk Schramberg:**

5. „Felsenmeer“ auf dem Gebiet der Stadt Schramberg, Gemarkung Schramberg.

**Forstbezirk Sulz:**

6. „Erlenbruch Keltertal“ auf dem Gebiet der Gemeinde Vöhringen, Gemarkung Vöhringen.
7. „Legenhalde“ auf dem Gebiet der Stadt Sulz, Gemarkung Sulz.

**§ 2**  
**Schutzgegenstand**

## (1) Größe und Lage der Schonwälder:

1. Der Schonwald „Falzmoos“ hat eine Größe von ca. 10,4 ha . Er liegt im Stadtwald Bräunlingen auf Flurstück 4297 (z. T.) Gemarkung Bräunlingen und umfasst die Abt 51 (z. T.) im Distrikt I.
2. Der Schonwald „Keltengräber“ hat eine Größe von ca. 15,5 ha. Er liegt im Stadtwald Donaueschingen auf Flurstück 3692 (z. T.) Gemarkung Donaueschingen (z. T.) und umfaßt die Abt. 7 im Distrikt I.
3. Der Schonwald „Schlattersteig“ hat eine Größe von ca. 11,2 ha. Er liegt im Stadtwald Blumberg auf dem Flurstück 3141 (z. T.) Gemarkung Fützen und umfasst die Abteilung 28 (z. T.) im Distrikt III.
4. Der Schonwald „Schelmenhalde hat eine Größe von ca. 15,8 ha. Er liegt im Staatswald Furtwangen auf dem Flurstücken 229 (z. T.) und 229/9 Gemarkung Neukirch und umfasst die Abt. 3 (z. T.) im Distrikt V.
5. Der Schonwald „Felsenmeer“ hat eine Größe von ca. 5,3 ha. Er liegt im Wald des Interkalarfonds Kath. Kirchstellen Rottenburg auf den Flst. 1953/1 (z. T.) Gemarkung Schramberg und umfasst die Abteilung 2 (z. T.) im Distrikt I.
6. Der Schonwald „Erlenbruch Keltertal“ hat eine Größe von ca. 11,7 ha. Er liegt im Gemein-dewald Vöhringen auf den Flurstücken 899, 903, 904 u. 4556 (jeweils z. T.) Gemarkung Vöhringen und umfasst die Abteilungen 2 – 6 (jeweils z. T.) im Distrikt IV.
7. Der Schonwald „Legenhalde“ hat eine Größe von ca. 4,3 ha. Er liegt im Stadtwald Sulz auf den Flurstück 245/3 (z. T.) Gemarkung Sulz und umfasst die Abteilung 1 (z. T.) im Distrikt V.

(2) Die Schonwälder sind jeweils in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 gerastert dargestellt. Ihre Grenzen sind jeweils in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10.000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Forstdirektion Freiburg, bei den Staatlichen Forstämtern Donaueschingen, Furtwangen, Schramberg und Sulz sowie bei den Städten Bräunlingen, Blumberg, Donaueschingen, Schramberg und Sulz und der Gemeinde Vöhringen für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach

Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt, solange die Verordnung gültig ist.

### **§ 3 Schutzzweck**

Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes

1. „Falzmoos“ ist

- die Erhaltung der Kiefern-Spirken-Fichten-Bestockung auf einer ausgeprägten Vaccinium-uliginosum-Misse mit Hochmoorkernen;
- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Auerwildbiotops.

2. „Keltengräber“ ist

- die Erhaltung des naturnahen Fichten-Tannen-Kiefernwaldes;
- die Erhaltung, Pflege und Verbesserung des Auerwildbiotops.

3. „Schlattersteig“ ist

- die langfristige Erhaltung des naturnahen Hangbuchenwaldes auf einem trockenem Weißjura-Steilhang.

4. „Schelmenhalde“ ist

- die langfristige Erhaltung des naturnahen Bergmischwaldes aus Tanne, Buche, Fichte, Bergahorn sowie Bergulme und Linde

5. „Felsenmeer“ ist

- die langfristige Erhaltung der naturnahen Bestockung aus Fichte, Tanne, Buche, Bergahorn (Traubeneiche, Esche u. Schwarzerle).

6. „Erlenbruch Keltertal“ ist

- die Erhaltung, Pflege des Schwarzerlenbruchwaldes im Bereich der nassen Talsohle des Keltertals.

7. „Legenhalde“ ist

- die langfristige Erhaltung der Laubbaumbestockung aus Esche, Bergahorn und sonstigen Laubbäumen sowie einzelstehenden Fichten.

### **§ 4 Verbote**

(1) In den Schonwäldern sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder ihres Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung der Schonwälder führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist es verboten,
  - a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
  - c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
  - a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
  - b) Straßen, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  - c) Waldwege mit Ausnahme von Fußwegen anzulegen;
  - d) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
  - e) Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die **Bodengestalt** zu verändern, insbesondere durch Auffüllungen oder Abgrabungen.
4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden.
5. Weiter ist es verboten:
  - a) die Schutzgebiete außerhalb von Wegen zu betreten;
  - b) die Gebiete auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;
  - c) auf nicht dafür ausgewiesenen Waldwegen zu reiten;
  - d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;
  - e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
  - f) außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
  - g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für folgende im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde durchgeführte Maßnahmen:

1. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
2. für Zaunbauten, die zur Abschätzung des Verbissdruckes, zur Sicherung der natürlichen Verjüngung oder für wissenschaftliche Untersuchungen notwendig sind;
3. für Verkehrssicherungsmaßnahmen;
4. für wissenschaftliche Untersuchungen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **§ 6 Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen**

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften setzen sich aus dem Spektrum standortsgerechter, gebietsheimischer Baumarten zusammen.
- Die Baumartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.
- Die kleinflächige, natürliche Verjüngung der Bestände hat Vorrang.
- Die Alt- und Totholzanteile (stehendes und liegendes) sind zu erhöhen, wo es die Verkehrssicherungspflicht und die Waldhygiene erlauben.
- Die vorhandenen Waldbiotope sind zu erhalten und zu pflegen.
- Die Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Im Einzelnen gilt:

1. im Schonwald „Falzmoos“:

- Förderung von Kiefer und Spirke als lichter Dauerbestockung;
  - Vereinzlung der Fichte im Unter- und Zwischenstand und rechtzeitige Entnahme vor dem Einwachsen in den herrschenden Bestand;
  - Auflichten geschlossener Bestandesstrukturen zur Verbesserung des Auerwildbiotops.
2. im Schonwald „Keltengräber“:
- Erhaltung und Förderung der Kiefer;
  - Schaffung eines stufigen, gut strukturierten, lockeren Bestandesaufbaus;
  - Auflichtung geschlossener Bestandesstrukturen zur Verbesserung des Auerwildbiotops.
3. im Schonwald „Schlattersteig“:
- Kleinflächige Hiebseingriffe zur Einleitung und Förderung der Verjüngung.
4. im Schonwald „Schelmenhalde“:
- Dauerwaldartige Bewirtschaftung des Steilhanges; Auszug überalterter Fichten und Förderung von Tanne und Laubholz;
  - Pflanzung von Bergulmen aus lokalem Saatgut auf kleinen Blößen entlang des Fußpfades
  - Freihaltung der Wiese durch Beseitigung der auflaufenden Sukzession und regelmäßiges Mähen und Mulchen.
5. im Schonwald „Felsenmeer“:
- Soweit erforderlich, Nutzung abgängiger Bäume.
  - Freihalten exponierter Felspartien
  - Erhaltung der Baumartenvielfalt.
6. im Schonwald „Erlenbruch Keltertal“:
- Extensive Bewirtschaftung in Form einzelstammweiser Nutzung.
  - Entnahme von Fichte und Kiefer in den Randbereichen des Feuchtgebietes.
7. im Schonwald „Legenhalde“:
- Möglichst langfristige Erhaltung des Altbaumbestandes bei gleichzeitig kleinflächiger Verjüngung der vorkommenden Laubbaumarten;
  - Schaffung und Freihaltung von Ausblicken

## § 7

### Wissenschaftliche Betreuung

Die wissenschaftliche Betreuung der Schonwälder obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in einem der genannten Schonwälder vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Schonwalderklärungen der Körperschaftsforstdirektion Freiburg/Forstdirektion Freiburg außer Kraft:

1. „Falzmoos“ vom 05.08.1986
2. „Keltengräber“ vom 05.08.1986
3. „Schlattersteig“ vom 20.06.1994
4. „Schelmenhalde“ vom 09.09.1992
5. „Felsenmeer“ vom 03.08.1987
6. „Erlenbruch-Keltertal“ vom 03.08.1987
7. „Legenhalde“ vom 23.12.1987

Freiburg, den ..... 2003

Körperschaftsforstdirektion  
und  
Forstdirektion Freiburg

Stübler  
Forstpräsident und Leiter der  
Körperschaftsforstdirektion Freiburg